https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-94-1

94. Strassenverordnung der Stadt Zürich 1791 November 21

[Holzschnitt]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen in Unsern Städten, Landen, Gerichten und Gebieten, auch wem sonst gegenwärtige Verordnung zu wissen gelangt, Unsern günstigen wohlgeneigten Willen, und Alles Guts zuvor; Auch dabey zuvernemmen:

Obschon der Zustand der Strassen in Unsern Landen durch getreue und genaue Befolgung Unsrer von Zeit zu Zeit emanirten Mandate und wohlmeynlichen Verordnungen vielmehr håtte verbessert, als verschlimmert werden sollen, so haben Wir dennoch schon sint einigen Jahren mit Mißbelieben zuersehen gehabt, daß durch unzulängliche Reparationen und schlechte Inehrenhaltung viele, besonders die stark befahrene Heer- und Landstrassen fur Fremde und Einheimische fast unbrauchbar geworden, so daß Wir in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt wurden, die meisten derselben mit Unsern grossen Kösten und sehr beschwehrlichen Arbeiten Unsrer Gnädigen Lieben Angehörigen ganz neu anlegen und erbauen zu lassen, unter der erforderlichen Vorsichtsveranstaltung, daß diese neue Strassen aller Orten, wo es sich immer hat thun lassen, auf Art und Weise, wie heut zu Tag in benachbarten und entferntern Landen der Strassenbau behandelt wird, in möglichst gerader und abkürzender, alle Vertiefungen ausweichender Richtung abgesteckt, vom Boden aufgehöcht, solid fundamentirt, über alle Rünze und Bäche mit gemauerten Abzügen, Coulissen und Brücken versehen, und endlich mit gutem Grieen in nothwendiger Wölbung gegen die Mitte überführt worden sind.

Um nun einerseits auszuweichen, daß so kostbare Werke und so beschwehrliche Arbeiten gleichsam unnuz unternommen, und in kurzer Zeit wieder ruinirt seyen, welches durch Beybehaltung der bisherigen Einrichtung der Inehrenhaltung der Strassen ganz wahrscheinlich erfolgen wurde, anderseits aber um Unsern Lieben Angehörigen die aufhabende Unterhaltsbeschwerde zu erleichteren, haben Wir als das einzige gedeyliche Mittel, diesen heilsamen Entzweck zuerreichen, dienlich und erforderlich angesehen:

[1.1] Erstens, durch Unsere verordnete Weg- und Strassen-Commißion eigens bestellte, in dieser Arbeit wohl unterrichtete und geubte, aber auch billig bezahlte Wegknechte anzuordnen, deren jedem ein gewisser, an der Strasse bezeichneter, und in seiner Instruktion benannter Bezirk übergeben ist, mit Befehl, sich alltäglich auf solchem aufzuhalten, und nach habender bestimmten Vorschrift die Inehrenhaltung des übernommenen Bezirks geflissen zu besorgen, auf die genaue Befolgung Unsrer Verordnungen getreülich zu wachen, und alle

dawider fehlende, Einheimische und Fremde, ohne Ansehen der Person unpartheyisch zu wahrnen, und in wiederholendem Fall Unsrer verordneten Commißion zur Verantwortung und Strafe zu låiden und anzuzeigen.

[1.2] Demnach aber finden Wir billig, daß diejenige, die durch Anlegung dieser neuen Strassen und durch dauerhafte Unterhaltung derselben den auffallendsten Vortheil beziehen, und vermittelst derselben so viel am Fuhrwerk und Zeit erspahren und gewinnen, an die darüber ergehende Kösten verhältnißmäßig beytragen; verordnen deßnahen landesherrlich, und wollen, daß für einmal ein Jahr zur Probe auf denen Heer- und Landstrassen in Unsern Immediatlanden, welche am meisten mit schweren Lästen und Gefährten befahren werden, benanntlich

Auf der Haupt-Landstrasse von der Stadt über Kloten, Bülach, Eglisau, bis an die Grenz-Marche

Auf der Haupt-Landstrasse von der Stadt über Basserstorf, Winterthur, Elgg, bis an die Grenz-Marche.

Auf den beyden Landstrassen nach Baden, so wohl über Altstätten, als über Höngg, so weit dieselben innert Unsern Grenzen liegen

Obbenannte Wegknechte bestellt, und zu ihrer Besoldung ein Weggeld von 1 kr auf jede Stunde Wegs, für 1. Pferd oder ander Stück Zugvieh, auferlegt und eingeführt werden, und demselben unterworfen seyn sollen:

- 1. Alle und jede fremde Fuhren mit Kaufmannsgut, Wein, Frucht, Salz, oder andern Waaren.
- 2. Alle fremde Reisewagen, Kutschen, Chaisen, und übrige Fuhrwerke, auch die Reitpferde, einzig ausgenommen die Loblich Eidsgenößische mit der Standesfarbe reisende Gesandschaften.
 - 3. Alle Einheimische, mit fremden Personen beladene Fuhrwerke.
- 4. Alle von Einheimischen um den Lohn geführte fremde Waaren und Güter. Für den Bezug dieses vorbestimmten Weggelds sind nachfolgende Anstalten getroffen, und die bestellten Einzieher des erforderlichen instruirt und befelchnet.

Für die Strasse von Zürich aus über Eglisau, bis an die Grenze, soll dasselbe von dem Zoller an der Niederdorfporte eingezogen werden, der für das Empfangende ein numerirtes Zollzeichen, Schein oder Billet, das die Zahl des Zugviehes und die Summe des Bezahlten mit dem Dato enthält, abgiebt, welches Zeichen hernach dem Zoller zu Eglisau unfehlbar eingehåndiget werden muß, indem ohne dessen Vorweisung und Abgebung das Weggeld als nicht bezahlt angesehen, und allda eingezogen werden soll.

Von der Grenze her über Eglisau nach Zürich, soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller zu Eglisau erlegt werden, gegen gleichmäßigen Empfang des vorbenannten Zeichens oder Billets, welches an der Niederdorfporte in Zürich

30

abgegeben werden muß, unter gleicher Gefahr der Wiederbezahlung im Fall der Nichteinhåndigung.

Für ganz leere Rückfuhren wird nichts bezahlt, von zur Hålfte beladenen Rückfuhren aber soll die halbe Taxe des Weggelds gefordert und bezahlt, auch für solche ebenmäßig Zeichen oder Billets, wie oben bestimmt, eingehändiget werden. Fuhren, welche nicht die ganze Strecke von Zürich bis Rafz, oder von Rafz bis Zürich, sondern nur einen mehrern oder geringern Theil befahren wollen, sollen an der Zohlstädte solches wahrhaft anzeigen, woraufhin der Einzieher des Weggelds ihnen nicht mehr als 1 kr pro Stunde Wegs auf jedes Stück Zugvieh abfordern, und so wohl den Bezug als den Ort in das Billet einschreiben wird: Damit aber hierbey kein Betrug vorgehe, so sollen die Wegknechte den Auftrag haben, in begründetzweifelndem Fall allen Fuhrleüthen jederweilen ihre Zeichen oder Billets zur Einsicht abzuforderen, und jeden der weiter, als das Billet weiset, fahren würde, zu verdienter Strafe läiden und anzeigen.

Für die Strasse von der Hauptstadt, über Basserstorf, Winterthur und Elgg bis an die Grenze, soll das Weggeld vom Zoller bey der Kronenporte eingezogen werden, der für das Empfangende ebenfals, wie obbestimmt, ein Billet abgiebt, welches hernach dem Einzieher zu Töß, wenn der Fuhrmann die Frauenfelderstrasse befährt, oder dem Zoller zu Elgg, wenn er die Elggerstrasse befährt, abgegeben werden muß.

Von der Grenze her über Elgg nach Zürich, soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller zu Elgg erlegt werden, gegen den Empfang des vorbenannten Zeichens, welches an der Kronenporte in Zürich abgegeben werden muß.

Von denjenigen Fuhren, so von Elgg nur bis nach Winterthur und von da zurück fahren, wird das Weggeld in Elgg bezahlt.

Bey den allfåhligen Interims-Stellen dieser Strassen, wie zum Exempel zu Basserstorf wegen der dortigen Nebenstrasse, befinden sich besondre Einzieher bestellt; Wobey übrigens alle obige nähere Bestimmungen auch auf diese Strasse würksam sind.

Für die Strasse von der Hauptstadt nach Baden, über Wipkingen und Höngg, bis an die Grenze, wird das Weggeld von dem Zoller bey der Niederdorfporte eingezogen, so wie selbiges von der Strasse nach Baden über Altstetten bis an die Grenze an den Zoller bey der Sihlporte bezahlt wird.

So wie Wir nun einerseits gewärtigen, daß sich dieser Unsrer neuen Verordnung, welche mit dem ersten May könftigen Jahrs 1792. ihren Anfang nemmen, und, wie obgemeldt, für einmal auf eine jährliche Probe-Zeit sich erstrecken soll, jedermann willig unterziehen [we]^arde, also verpflichten Wir anderseits Unsre niedergesezte Strassen-Commißion, die genaue Vollziehung derselben zu handhaben, mithin [au]^bf die allgemeinen und besondern Pflichten der Strassen-Aufsehern, Vorgesezten, Weggelds-Einziehern und Wegknechte wachsame Aufsicht zu halten, und bevollmächtigen anmit gedachte Commißion, alle und

jede darwieder handelnde und Fehlbare ohne Ansehen der Person zur Verantwortung, Ahndung und Strafe zu ziehen.

[2] Unsre Ober- und Landvögte, durch deren Herrschafts-Bezirke benannte Strassen laufen, sollen auch sich eifrig angelegen seyn lassen, auf alles hierin vernachläßigte und wieder diese Unsere Verordnung laufende Acht zu schlagen, die verordnete Commißion mit dem Ihnen anvertrauten Executif-Gewalt zu unterstüzen, und so gemeinsamlich mit Ihr das Beste in der Sache befördern zu helfen. Wobey Wir ferners von den Herrschafts- Amts- und Gemeinds-Vorgesezten allerdings erwarten, und ihnen anmit befelchlich auftragen:

[2.1] Erstens. Denjenigen Antheil an der Inehrenhaltung der Strassen, welcher den Gemeinden nun annoch pflichtmåßig obliegt und übrig bleibt, und welcher theils in dem Aufthun der beschloßnen Seiten-Gräben längst den Strassen durch die Anstösser, theils in dem Liefern von genugsamen, sorgfältig geworfnen Grieen für die Arbeit der Wegknechte besteht, je zu der für die Gemeinds-Angehörige schicklichsten, den Feldarbeitern am wenigsten nachtheiligen Zeit, unpartheyisch bewerkstelligen zu lassen;

[2.2] Zweytens. Im Fall das Unglück wollte, daß durch Ueberschwemmung oder andre ausserordentliche Zufälle eine Strasse beträchtlichen Schaden litte, oder allfällig so eingeschneyt würde, daß dadurch der Paß gesperrt, und die Strasse unfahrbar gemacht wäre, auf des Wegknechts Aufforderung hin, mit genugsamer Mannschaft zu Hülf zu eilen, und die Stelle wieder brauchbar zu machen.

[2.3] Drittens. Soll, wenn die Beseze durch die Orthschaften Schaden litte, und Reparation bedarf, solche sogleich auf Anzeige der Wegknechte verbessert, überhaupt aber an jedem End der Woche gereinigt werden.

[2.4] Viertens. Sollten die Wegknechte zu Handvestmachung einer oder mehrern Personen, die solche nicht als Oberkeitlich bestellte Wegknechte ansehen, in Ausübung ihrer Pflichten hindern, und, Verantwortung und Strafe auszuweichen, sich flüchtig machen, oder gar gewaltsame Mittel gegen sie gebrauchen wollen, Hülfe und Unterstüzung nöthig haben, so ist denselben mit genugsamer Mannschaft eilends beyzuspringen.

[2.5] Funftens. Werden erwähnte Vorgesezte auf die Wegknechte ihres Distrikts unpartheyische und getreue Aufsicht halten, denselben jede Versäumniß und Nachläßigkeit in Ausübung ihrer Pflichten sogleich vorhalten, und wenn nicht alsobald Besserung erfolgt, es der verordneten Commißion pflichtmäßig läiden und anzeigen.

[3] Uebrigens wollen Wir Unser lezteres Wegmandat wiederholt hauptsåchlich dahin beståtigen;¹

[3.1] Erstens. Daß alle Heer- und Landstrassen in Unserm Gebiet die Breite oder Weite von 24. Schuh: (die Gråben und Wasser-Růnze nicht dazu gerechnet) haben sollen, auch daß bey denen, die nicht neů angelegt zu werden bedör-

fen, dennoch die eingangsbestimmte Vorschrift in Betref des Wölbens, Uebergrieens etc befolgt werden solle.

[3.2] Zweytens. Die zur Dauerhaftigkeit und Vestigkeit der Landstrassen erforderliche Tröckne immer beyzubehalten, sollen die in den anstossenden Gütern, den Strassen nahe gepflanzte alte Bäume, so wie die Grun- oder Stauden-Häge von Zeit zu Zeit gestuzt und ausgehauen werden; Neüe oder junge Fruchtbäume aber, so gerne Wir die Vermehrung dieser Pflanzung sehen, näher nicht als 10. Schuh von der Strasse abstehend, fürohin gesezt werden mögen. Auch in keinen Landstrassen, so wenig als in den Strassen durch die Dörfer und Orthschaften, Streürinnen oder Mistlachen, und das Futteren des Viehes auf der Strasse mehr geduldet werden.

[3.3] Drittens. So wohl die Anlegung der Heer- und Landstrassen, als auch der obbestimmte Antheil an dem Unterhalt, soll fernerhin den ganzen Gemeinden und Orthschaften obliegen; 🛘 Und desnahen von den Vorgesezten die Züge so wohl als die Mannschaft jederweilen genau verzeichnet, in Rotten eingetheilt, und je nach Bedürfniß unpartheyisch und gewissenhaft aufgebotten, wer aber ohne gültige Entschuldigung ausbleibt, zu Handen des Gemeindguts ohne Fehl gebußt werden; und da, was die Unterhaltung der Strassen betrift, mit Vorbehalt ausserordentlicher Fälle, neben dem Aufthun der Seiten-Gräben nur die Lieferung des erforderlichen Grieens von den Gemeinden zu besorgen ist, so wird nothwendig, daß jederzeit die Grieegruben in Vorrath fleißig und genugsam abgedeckt, der Grieen von Roth und Erde so viel immer möglich abgesöndert und geworfen werde; welche Arbeit so wohl, als auch das Liefern des Grieens auf die Strassen, wie schon oben gemeldt, an keine Zeit gebunden ist, sondern jederweilen dann, wann es dem Landmann am gelegensten, und er am Feldbau am wenigsten versåumt, verrichtet werden soll: Vorbehalten jedoch, daß immer vorråthiger Grieen und Steine auf den angewiesenen Plåzen liegen sollen. Auch bleibt es bey der Verordnung, daß Armen, die allenfalls gar kein Werkgeschirr haben, solches von der Gemeinde angeschaft, nach geendigter Arbeit aber von den Vorgesezten wieder in Verwahrung genommen werde, damit es zu keiner andern Arbeit gebraucht werden konne.

[3.4] Viertens. Soll fernerhin und aufs neue alles enge Gleiß und die Gabelfuhr ernstlich verbotten und abgekennt seyn, und kein andrer als der Weitgleißwagen und die Deichselfuhr gelitten werden: So wie auch den Güter- und anderen Fuhren die einspännige Beywägen untersagt sind; nur einig an den Botten
und derley Leüten mögen leichte Wägelein mit einem Pferd, oder leichte einspännige Chaisen geduldet werden.

Auch soll aller Orten in Unserm Gebiet, wo man einen Wagen zu spannen genöthigt ist, das gespannte Rad mit einem hölzernen Radschuh unterlegt, und so die Strasse vor dießfälligem Schaden vergaumt werden. Zu eben diesem Endzweck ist ernstlich verbotten, daß 2. oder gar mehrere schwer beladne Wa-

gen hinter einander in der gleichen Leise fahren, ferner das Reiten, Pferd- oder ander Vieh-Führen auf den Dämschen und Fußwegen. Besonders sollen bey schwerer Busse alle Wagen und Gefährte gehalten seyn, immer in der Mitte der Strasse zu fahren, und im Ausweichen und vor einander Vorbeyfahren niemals so weit auf die Seite zutreiben, daß die Fußwege dadurch Schaden leiden möchten. Endlich

[3.5] Fünftens. Sollen fürohin alle und jede Fuhrleüte, fremde und einheimische, in Rücksicht der Ladung der Fuhren dasjenige beobachten, was in dem Mandat von Anno 1756. pünktlich vorgeschrieben und bestimmt ist,² daß nemlich keiner mit einer grössern Last als 40. bis höchstens 50. Centner ohne den Wagen in und durch Unsere Lande fahre, und hat es wegen den an den behörigen Orten vorzuweisenden Ladzeduln, so wie wegen der Bestrafung der Fehlbaren, ebenfalls bey dem Inhalt besagten Mandats gänzlich sein Verbleiben.

Alle diese Verordnungen, Gebotte und Verbotte nun wollen Wir von Fremden und Einheimischen punktlich gehalten wissen, versehen Uns also derselben willigen Befolgung, und widerholen anmit den Auftrag an Unsre verordnete Strassen-Commißion, gleich wie an Unsre Ober- und Landvögte, eine wachsame Aufsicht auf die genaue Erfüllung gegenwärtiger Verordnung zu halten; Allen Herrschafts- Amts- und Gemeindsvorgesezten, Wegaufsehern, Wegknechten und Zollern aber geben Wir nochmals den ernstlichen Befehl, den, jedem aus Ihnen vorgeschriebnen Pflichten getreülich nachzuleben.

Und endlich verordnen Wir, daß dieses Mandat zu Jedermanns Wissen und Verhalt durch den Druck publicirt, zu Stadt und Land ab den Canzeln verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werde; Alles in dem gnådigen Zutrauen, daß Månniglich sich darnach richten, und sich vor Ungnad und Strafe zu seyn wohl wissen werde.

Geben, Montags den 21ten Novembris. Nach der Geburth Christi, Unsers Erlösers, gezählt Eintausend, Siebenhundert, Neunzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Den 21. novembris 1791 von unterhaltung der newen strassen & wegknecht ordnung.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 15; Papier, 50.0 × 41.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 43, S. 357-367.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1047, Nr. 1934.

- a Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
 - b Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
 - Wahrscheinlich ist das Mandat betreffend Unterhalt der Strassen von 1774 gemeint (StAZH III AAb1.14. Nr. 42).
 - Gemeint ist das Mandat betreffend Ladungen der Güterwagen von 1756 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 98).